

genen Wege. Die Frage nun, inwieweit sich Dictate und Dictatoren unterscheiden lassen, wird am füglichsten daheim im Zimmer der Diplomata-Abtheilung, wo ein stetig anwachsender Apparat zur Verfügung steht, beantwortet werden. Wenn aber zuvor, soweit noch Originale vorhanden sind, die Schreiber festgestellt werden sollen, so muss das draussen in den Archiven geschehen. Die Instructionen, welche ich jetzt noch zu ertheilen habe, werden also auf diese Aufgabe besonders Rücksicht zu nehmen haben, und so will ich zuerst von der Bearbeitung der auf uns gekommenen Urschriften reden.

Von den Schreibern der deutschen Kanzlei im 10. Jahrhundert glaube ich die Mehrzahl schon zu kennen. Für jede einzelne Hand habe ich mit meinen Genossen Schriftproben angefertigt und wir fahren darin noch fort, bis wir 4 bis 5 Diplome desselben Scriptor in den wesentlichen Theilen facsimilirt besitzen werden. Dann kann jeder von uns, oder auch wer uns in der Herbeischaffung des Materials unterstützen will, für den Besuch der Archive mit den nöthigen Specimina ausgerüstet werden, um festzustellen, von wem dieses oder jenes Stück ganz oder in den einzelnen Theilen geschrieben ist. Stossen wir z. B. in St. 181 auf eine Hand, die bereits durch die Facsimiles von St. 152, 174, 189 repraesentirt ist, so ist das Ergebniss der Schriftvergleichung nur in der Beschreibung von St. 181 zu verzeichnen.

Sicher werden wir jedoch auch in Diplomen für Deutschland andere Hände finden, mögen sie Mitgliedern der Kanzlei angehören oder Copisten, die nach dem Brauch der Zeit und in bester Absicht ihre Abschriften den Originalen möglichst gleich auszustatten suchten, oder auch Fälschern, welche durch die Nachahmung der äussern Merkmale täuschen wollten. Ich will hier einschalten, dass ich in dieser wie in der Periode der Karolinger Diplome, von denen die Untersuchung ergibt, dass sie als Schriftdenkmale von uns sicher bekannten Kanzleipersonen herrühren, autographa nennen werde. Dabei muss ich allerdings darauf gefasst sein, dass ich dem einen oder andern in Wirklichkeit autographen Stücke diese Bezeichnung vorenthalten und ihm nur das Prädicat zeit- und kanzleigemäss beilegen werde, weil zufällig nur eine Urschrift dieser Hand auf uns gekommen ist. Die beiden andern Arten der Schriftstücke von Copisten oder Fälschern will ich Nachzeichnungen benennen¹⁾. Stosse ich also auf eine mir noch unbe-

1) Als ich in früheren Arbeiten von der stilistischen Verwandtschaft zwischen Urkunden oder zwischen Urkunden und Formeln sprach, bediente ich mich des Ausdrucks Nachbildung. Er hat sich zur Bezeichnung dieses Verhältnisses so eingebürgert, dass ich ihn nicht auch in anderen Sinne gebrauchen mag. Also will ich im oben berührten Falle,